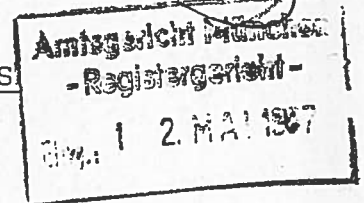


SATZUNG DES FÖRDERVEREINS "FREUNDE DES
ST. ANNA-GYMNASIUMS"



§ 1
NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Förderverein Freunde des St. Anna-Gymnasiums e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
VEREINSZWECK

geändert Kl. 43

1. Der Verein fördert den Ausbau, die Ausstattung und die Erziehungsarbeit des St. Anna-Gymnasiums in München und unterstützt dessen Schüler im Rahmen des § 53 AO. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und mit seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des 3. Abschnittes (steuerliche Zwecke) der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen sowie etwaigen Vermögenserträgen dürfen nur für die gemeinnützigen und mildtätigen satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3
MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts)werden, die zur ideellen und/oder materiellen Förderung der Schule und ihrer Schüler bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn die Vorstandschaft oder ein von ihr mit der Entscheidung generell beauftragtes Mitglied den Antrag nicht binnen 6 Wochen schriftlich abgelehnt hat.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) wenn 2 Jahre kein Beitrag geleistet wurde und der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft beschließt.

4. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 4
GESCHÄFTSJAHRE

Geschäftsjahr ist die Zeit von 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 5
MITGLIEDSCHAFTSRECHTE UND
-PFLICHTEN

geändert Bl. 43

1. Die Mitglieder wirken in Wahlen und Abstimmungen an der Willensbildung des Vereins mit.
2. Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag für ein Geschäftsjahr erhoben. Die Beiträge der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a (Regelbeitrag) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 b wird als Vielfaches des Regelbeitrages durch Vereinbarung mit dem Vorsitzenden festgelegt.
3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§ 6
VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand)
- c) der Vorstand.

§ 7
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Sie ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Genehmigung der Jahresabrechnungen
 - b) die Festsetzung des Beitragsrahmens
 - c) die Wahl der Vorstandschaft
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
 - e) die Wahl von 3 Kassenprüfern
 - f) die Beschlußfassung über die Satzung und ihre Änderung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens einmal im Laufe von zwei Kalenderjahren zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstandschaftsvorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntmachung in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt München üblichen Form. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

§ 8
VORSTANDSCHAFT (ERWEITERTER
VORSTAND)

geändert Bl. 43

1. Die Vorstandschaft besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) einem Schriftführer
 - e) 3 Beisitzern.

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes (§ 9) wird durch das Bestehen der Vorstandschaft und die von dieser ausgeübten Tätigkeit nicht beschränkt.

2. Die Obliegenheiten der Vorstandschaft bestehen insbesondere in
- a) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) Feststellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Bestimmung der Mittelverwendung
 - f) Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitglieder; zu diesem Zweck verstärkt sie sich um je ein von den streitenden Parteien zu bestimmendes Vereinsmitglied.

3. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 ihrer Mitglieder - im Falle des Buchstaben f) des vorigen Absatzes außerdem die beiden von den Parteien bestimmten Mitglieder - erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf. Sie wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn 4 der Vorstandschaftsmitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragen. Einladungen haben schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche zu geschehen.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig; sie können lediglich die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen beanspruchen.

§ 9
VORSTAND

geändert Bl. 43

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vorstandschaft. Sie vertreten als jeweils Alleinvertretungsberechtigte den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Entscheidungen zur Erreichung des Vereinszwecks und über die vereinszweckmäßige Mittelverwendung trifft die Vorstandschaft (§ 7).

§ 10
EINNAHMEN UND AUSGABEN

1. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.
2. Die Jahresabrechnungen sind von mindestens 2 Kassenprüfern auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

§ 11
FORMEN UND FRISTEN

1. Ein Vereinsorgan ist beschlußfähig, soweit die Satzung nichts näheres bestimmt, wenn zu einer Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde.
2. Entscheidungen und Wahlen erfolgen in den Vereinsorganen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die den formalen Gang einer Sitzung und die gefaßten Beschlüsse wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind durch mindestens einen Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Vereinsorgans auszulegen.
4. Wahlen in ein Vereinsamt erfolgen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, daß das Amt erst mit der Bestellung eines Amtsnachfolgers endet.

§ 12
SATZUNGSÄNDERUNG; AUFLÖ-
SUNG DES VEREINS

1. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigten Änderungen zumindest in ihrem wesentlichen Gehalt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht worden sind. Eine Änderung des Vereinszwecks, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, ist ausgeschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Für den Fall der Auflösung werden der Vorstandschaftsvorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Reinvermögen des Vereins der Landeshauptstadt München mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke des St. Anna-Gymnasiums München zu verwenden.

KLAUS-METER RÖHRICH
27.3.1987

Klaus-Meter Röhricht

DR. UDO KRIKGS

Udo Kriks

Ursula Heinedke
30.3.1987

Ursula Heinedke

PROF. BERNFRIED LEWANDOWSKI

Bernfried Lewandowski

GISELA FLOGAUJ
30.3.87

Gisela Flogauj

Christel Kaiser 30.03.87

Christel Kaiser

Sibylle Faber 30.3.1987

S. Faber

Anne Mañsch 27.3.87

A. Mañsch

Für die Richtigkeit der
Abschrift / Ablichtung,
München, den - 2. OKT. 87



Amtsgericht München

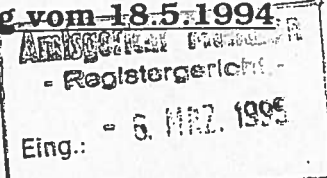
Kridner

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Abschrift

43₁

Nachtrag zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18.5.1994



1. Die Mitgliederversammlung des Fördervereins "Freunde des St.-Anna-Gymnasiums" e. V. fand im Kollegstufen-Zimmer des St.-Anna-Gymnasiums, St.-Anna-Straße 20, 80538 München, statt.
2. Als Versammlungsleiter wurde Frau Monika Beilhart als Schriftführer Herr K.-H. Tauber einstimmig gewählt.
3. Die Versammlungsleiterin stellte anschließend die satzungsgemäße Berufung der Mitgliederversammlung sowie die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Einstimmige Zustimmung der anwesenden Mitglieder.
4. Satzungsänderung: Folgende Teile der Satzung wurden geändert:

§ 2, Absatz 2

Alte Fassung:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und mit seinem ganzen Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des 3. Abschnittes (steuerliche Zwecke) der Abgabenordnung.

Neue Fassung:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und mit seinem ganzen Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des 3. Abschnittes (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.

§ 2, Absatz 3

Eingefügt werden:

3. Das "Sondervermögen Studienvereinigung" ist mit seinem Ertragswert ausschließlich zur sozialen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern des St.-Anna-Gymnasiums einzusetzen.

§ 5, Absatz 4

Eingefügt werden:

4. Absolventen des St.-Anna-Gymnasiums können unmittelbar nach Beendigung der Schulzeit für die Dauer von zwei Jahren eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermaßen oder von der Einziehung von Beiträgen absehen.

§ 8

Eingefügt wird nach Absatz 2:

3. Rücktritt, Ausscheiden: Der Rücktritt von Mitgliedern des Vorstandes oder der Vorstandsschaft während der Amtszeit bedarf der Schriftform. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zu den neuen Wahlen.

§ 8

Alter Absatz 3 und jetziger Absatz 4

Alte Fassung:

3. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 ihrer Mitglieder - im Falle des Buchstaben f) des vorigen Absatzes außerdem die beiden von den Parteien bestimmten Mitglieder - erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Neue Fassung:

4. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder - im Falle des Buchstaben f) des vorigen Absatzes außerdem die beiden von den Parteien bestimmten Mitglieder - erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Neufassung:

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Geschäftsführender Vorstand ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Er ist Vorstand im Sinne

4-1/43
3
§ 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für sich
allein für den Verein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

per Satzungsänderung sowie die Gesamtänderung wurden einstimmig an-
genommen.

chen; 20.2.1995

ftführer

Vorsitzende

H. Baur

Kerika Reichardt